

# Übersicht Fremdenrecht für den Bereich der akademischen Mobilität



Der Bereich des Fremdenrechts für den wissenschaftlichen Bereich wird vor allem durch folgende Gesetze geregelt:

- Fremdenpolizeigesetz 2005<sup>1</sup>
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005<sup>2</sup>
- Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975<sup>3</sup>

Das **Fremdenpolizeigesetz** (FPG) regelt insbesondere die Rechtmäßigkeit der Einreise, Pass- und Sichtvermerkspflicht (z.B. die Erteilung von Visa für Aufenthalte bis zu maximal 6 Monaten Dauer), Dokumente für Fremde sowie fremdenpolizeiliche Maßnahmen (wie Aufenthaltsverbot, Ausweisung, Schubhaft).

Das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** (NAG) normiert die Vergabe von Aufenthaltstiteln für 6 Monate übersteigende Aufenthalte in Österreich inklusive der Integrationsförderung sowie das gemeinschaftliche Niederlassungsrecht.

Beide Gesetze sind wesentlich von europarechtlichen Vorgaben geprägt, insbesondere von der

- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ... (Amtsblatt L 158 vom 30. April 2004 in der Fassung Amtsblatt L 229/35 vom 29.6.2004)
- Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (Amtsblatt L 375/12 vom 23.12.2004)
- Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Amtsblatt L 289/15 vom 03.11.2005)

Mehrere Durchführungsverordnungen konkretisieren die Gesetzesbestimmungen:

- Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung (FPG-DV), BGBl. II 450/2005
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), BGBl. II 451/2005 idF BGBl. II 385/2007
- Integrationsvereinbarungs-Verordnung (IV-V), BGBl. II 449/2005
- Niederlassungsverordnung 2008 (NLV 2008), BGBl. II 371/2007

Das **Ausländerbeschäftigungsgesetz** (AuslBG) regelt die Beschäftigung ausländischer Staatsangehöriger in Österreich (z.B. ob eine Beschäftigungsbewilligung oder Anzeigebestätigung erforderlich ist, Definition der „Schlüsselarbeitskraft“, Ausnahmen vom Geltungsbereich des AuslBG).

Als wichtigste Durchführungsverordnung ist die Ausländerbeschäftigungsverordnung (AuslBVO), BGBl. 609/1990 idF BGBl. II 198/2007 zu nennen, welche insbesondere die Ausnahmen vom Geltungsbereich des AuslBG ergänzt.

*Im Folgenden werden auszugsweise nur jene Bestimmungen und Änderungen dargestellt, welche Studierende, wissenschaftlich Lehrende und Forscher/innen betreffen. Die aktuelle Übersicht sowie künftige Änderungen und Ergänzungen als auch Links zu den Antragsformularen und Behörden finden Sie auf der Homepage des ÖAD: <http://www.oead.at> → Studieren und Forschen in Österreich → Einreise.*

## A. EU/EWR- und Schweizer Staatsangehörige

EU/EWR-Staatsangehörige sowie Schweizer Staatsangehörige genießen Sichtvermerksfreiheit und benötigen zur Einreise nach Österreich keine Visa und zum Aufenthalt in Österreich keine Aufenthaltstitel. Sie müssen jedoch – zusätzlich zur Anmeldung gemäß Meldegesetz – ihren Aufenthalt über 3 Monate Dauer (spätestens nach Ablauf von 3 Monaten) bei der zuständigen Behörde (Landeshauptmann oder ermächtigte Bezirksver-

<sup>1</sup> Bundesgesetzblatt I 100/2005 in der Fassung BGBl. I 99/2006.

<sup>2</sup> Bundesgesetzblatt I 100/2005 in der Fassung BGBl. I 99/2006.

<sup>3</sup> Bundesgesetzblatt Nr. 218/1975 in der Fassung BGBl. I 78/2007.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt und die Vollständigkeit dieser Übersicht keine Haftung übernommen werden.

waltungsbehörde) anzeigen und erhalten darüber eine **Anmeldebescheinigung** (Gebühr EUR 15,-)<sup>4</sup>. Hierfür sind neben Reisepass oder Personalausweis eine Bestätigung des Arbeitgebers (z.B. der Hochschule) oder ein Nachweis der Selbständigkeit oder Nachweise über eine ausreichende Krankenversicherung und ausreichende Unterhaltsmittel und bei Studierenden eine Aufnahmebestätigung der Bildungseinrichtung vorzulegen. Die Unterlassung dieser Anmeldung nach NAG ist strafbar.

Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern, welche selbst nicht eine EU/EWR-Staatsangehörigkeit besitzen, beantragen eine „Daueraufenthaltskarte“ (Gültigkeitsdauer: 10 Jahre). Dieser Antrag ist spätestens nach Ablauf von 3 Monaten ab ihrer Niederlassung in Österreich zu stellen.

## **B. Gemeinsame Bestimmungen für drittstaatsangehörige Studierende, Lehrende und Forscher/innen**

**Visa** werden für kurze Aufenthalte erteilt und als **Vignetten** im Reisepass des Antragstellers/der Antragstellerin angebracht. Es gibt folgende Visakategorien:

- Flugtransitvisum (Visum A)
- Durchreisevisum (Visum B) für die Durchreise durch Schengen<sup>5</sup> und Österreich binnen 5 Tagen
- **Reisevisum** (Visum C) für Aufenthalte bis zu drei Monaten, gilt im Regelfall für alle Schengen-Staaten.
- **Aufenthaltsvisum** (Visum D) für Aufenthalte bis max. 6 Monate, gilt als nationales Visum nur für Österreich, gestattet aber auch die Durchreise durch andere Schengenstaaten, um nach Österreich zu gelangen.
- **Aufenthalts-Reisevisum** (Visum D+C) für Aufenthalte in Österreich bis max. 6 Monate und gleichzeitig für Aufenthalte in anderen Schengenstaaten bis zu max. 3 Monaten ab dem ersten Tag der Gültigkeit des Visums!<sup>6</sup>.

Das Aufenthalts-Reisevisum (Visum D+C) kann auch für die Aufnahme einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit erteilt werden, sofern die entsprechende Genehmigung des Arbeitsmarktservices (AMS) vorliegt oder die Tätigkeit vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen ist.

### Antragstellung für Visa

- persönliche Antragstellung bei der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat). Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) kann durch Weisung eine andere österreichische Berufsvertretungsbehörde für zuständig erklären.
- Die Berufsvertretungsbehörde entscheidet über den Antrag und stellt gegebenenfalls das Visum aus.
- *Achtung: Ein Visum kann in Österreich nicht verlängert werden! Die Erstantragstellung für einen Aufenthaltstitel im Inland ist nach Einreise mit einem Visum prinzipiell nicht möglich (Ausnahmen siehe übernächste Seite, z.B. Antragstellung für Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ mit Aufnahmevereinbarung).*

Für den Antrag auf ein Visum sind neben einem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) aktuelles Farbfoto in der Größe von 3,5 x 4,5 cm bis 4 x 5 cm („Passbildkriterien“)
- b) gültiger Reisepass (Gültigkeit für die gesamte Aufenthaltsdauer in Österreich!)
- c) Nachweis des Aufenthaltszwecks, z.B. Aufnahmebestätigung/Einladung der Hochschule, Dienstvertrag
- d) Nachweis über die Finanzierung des Aufenthalts in Österreich: z.B. mittels Sparbuch oder Bankguthaben, „Verpflichtungserklärung“ einer in Österreich lebenden Person bzw. in Österreich ansässigen Einrichtung, mittels Aufnahmevereinbarung der Forschungseinrichtung

<sup>4</sup> Für vor dem 1.1.2006 in Österreich bereits ansässige EU/EWR- und Schweizer Staatsangehörige gilt die aufrechte Meldung nach Meldegesetz als Anmeldebescheinigung.

<sup>5</sup> Folgende Staaten zählen neben Österreich zum Schengenraum: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

<sup>6</sup> Das bedeutet, dass damit z.B. bei einer 6-monatigen Gültigkeitsdauer des Visums nur innerhalb der ersten 3 Monate ab Ausstellung des Visums D+C sichtvermerksfreie Aufenthalte in anderen Schengenstaaten gestattet sind. Am Ende der 6 Monate Gültigkeitsdauer des Visums in Österreich ist die Durchreise durch andere Schengenstaaten, um ins Heimatland zurückzukehren, nach den Schengen-Bestimmungen nicht mehr zulässig, sondern muss der Schengenraum direkt aus Österreich heraus verlassen werden.

- e) Nachweis der Unterkunft in Österreich: z.B. durch Mietvertrag, Benützungvereinbarung mit Studentenheim, Reservierungsbestätigung der ÖAD-WohnraumverwaltungsGmbH – nicht bei Vorlage einer Aufnahmevereinbarung erforderlich
- f) Nachweis einer in Österreich leistungspflichtigen Reisekranken- und Unfallversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 30.000,- - nicht bei Vorlage einer Aufnahmevereinbarung erforderlich
- g) eventuell Rückflugticket

Die Vertretungsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Dokumente verlangen.

Die Erteilung von **Aufenthaltstiteln** erfolgt in Form von **Legitimationskarten**, welche ein Lichtbild enthalten und auch als Identitätsnachweis dienen.

Als **Aufenthaltstitel** gibt es

- **Aufenthaltsbewilligungen** (für vorübergehende/befristete Aufenthalte in Österreich),
- **Niederlassungsbewilligungen** (für die dauerhafte Niederlassung in Österreich),
- Aufenthaltstitel „Familienangehörige“, „Daueraufenthalt – EG“, „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (für das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht).

Antragstellung für Aufenthaltstitel:

- persönliche Antragstellung an der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde (Ausnahmen für Inlandsantragstellung siehe nächste Seite!). Das BMEIA kann durch Weisung eine andere Berufsvertretungsbehörde für zuständig erklären.
- Der Antrag samt Dokumenten wird von der Vertretungsbehörde zur **zuständigen Inlandsbehörde** weitergeleitet: Für die Erteilung aller Aufenthaltstitel ist der **Landeshauptmann** zuständige Behörde. Er kann mittels Verordnung die Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrate, Bezirkshauptmannschaften) zur Erledigung aller oder bestimmter Fälle in seinem Namen ermächtigen.
- *Die Berufsvertretungsbehörden dürfen selbst keine Aufenthaltstitel ausstellen.*
- Wenn die Inlandsbehörde den Antrag positiv entscheidet, erteilt sie gleichzeitig der Vertretungsbehörde den Auftrag, ein Visum für die einmalige Einreise nach Österreich zu erteilen.
- Der/Die Antragsteller/in muss binnen drei Monaten nach Verständigung das Visum bei der Berufsvertretungsbehörde beantragen und anschließend seinen/ihren Aufenthaltstitel in Österreich (binnen 6 Monaten ab Verständigung) entgegennehmen.

Die bei der **Antragstellung** für einen Aufenthaltstitel im Original und in Kopie vorzulegenden Dokumente wurden in der NAG-DV festgelegt:

- a) Reisedokument
- b) Geburtsurkunde oder gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen)
- c) aktuelles Farbfoto des Antragstellers/der Antragstellerin (von 3,5 x 4,5 cm bis 4,0 x 5,0 cm)
- d) polizeiliches Führungszeugnis/Bestätigung aus einem Strafregister (wo erhältlich): *nicht in der NAG-DV als verpflichtend angeführt, wird aber von den Inlandsbehörden immer verlangt* ⇒ Beilage im Erstantrag wird *dringend empfohlen, um Verzögerungen (wegen Nachforderung des Dokuments) zu vermeiden.*  
Drittstaatsangehörige, welche eine Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ mit Aufnahmevereinbarung beantragen, sowie Doktoratsstudierenden in Austausch-, Stipendien- und Forschungsprogrammen mit Bestätigung des Rektors über ihre Teilnahme am Programm müssen prinzipiell kein Führungszeugnis abgeben. Trotzdem kann die Inlandsbehörde in Einzelfällen die Vorlage des Führungszeugnisses verlangen.

- e) Finanzierungsnachweis im Ausmaß nach § 293 ASVG (Stand 2008; jährliche Indexanpassung):
  - für Studierende bis zum 24. Lebensjahr ohne Familienangehörige EUR 412,54 pro Monat,
  - für Studierende über dem 24. Lebensjahr ohne Familienangehörige EUR 747,- pro Monat,
  - für sonstige Einzelpersonen EUR 747,- pro Monat,
  - für Ehepaare EUR 1.120,- pro Monat,
  - für Kinder zusätzliche EUR 78,29 pro Kind und Monat.

Die Kosten für die Unterkunft (sofern sie EUR 239,15/Monat [§ 292 ASVG] überschreiten) oder sonstige zusätzliche Aufwendungen sind zusätzlich nachzuweisen. Der Nachweis kann z.B. durch Dienst- oder Werkvertrag, Nachweis eigenen Vermögens (Konto bzw. Spargbuch in Österreich, Nachweis des Ankaufs von Travellerschecks im Heimatland), Stipendiumsbestätigung, nur für Studierende auch durch eine „Haftungserklärung“ (siehe unten B 1) erbracht werden.

Dieser Nachweis ist für die Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ bei Vorlage der Aufnahmevereinbarung nicht erforderlich.

- f) in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung mit ausreichender Deckungssumme (*Richtwert: Versicherungssumme von mindestens EUR 30.000,-*), sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung - z.B. im Rahmen eines Dienstverhältnisses - bestehen wird. *Die Versicherung muss die Behandlungskosten in Österreich direkt übernehmen bzw. tragen und nicht nur im Heimatland gegen Belegsvorlage ersetzen.* Dieser

Nachweis ist für die Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ bei Vorlage der Aufnahmevereinbarung nicht erforderlich.

- g) Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft (z.B. Benützungsvereinbarung mit Studentenheim, Haupt- oder Untermietvertrag, entsprechende Vorverträge). Dieser Nachweis ist für die Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ bei Vorlage der Aufnahmevereinbarung nicht erforderlich.

Studierende für die Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ zusätzlich:

- Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder des Universitätslehrganges
- bei Verlängerungsanträgen: Studienerfolgsnachweis über das vorangegangene Studienjahr (nach den „maßgeblichen“ studienrechtlichen Vorschriften: gemäß Universitätsgesetz 2002 Prüfungen im Ausmaß von 8 Wochenstunden/16 ECTS-Punkte pro Studienjahr).

Lehrende und Wissenschaftler/innen für die Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätiger“ zusätzlich:

- Dienstvertrag mit der Hochschule/Forschungseinrichtung.

Forscher/innen für die Aufenthaltsbewilligung „Forscher“:

- Aufnahmevereinbarung mit der (zertifizierten) Forschungseinrichtung (siehe unten B 2 b). *Gesonderte Finanzierungs-, Unterkunfts- und Krankenversicherungsnachweise entfallen in diesem Fall!*

Familienangehörige für die Aufenthaltsbewilligung „Familienangehöriger“ zusätzlich: ggf. Heiratsurkunde und Nachweis der Familiengemeinschaft im Heimatland. Zusätzliche Nachweise betreffend ausreichender Größe der Unterkunft und der ausreichenden Finanzierung können erforderlich sein.

Nicht deutsch- oder englischsprachige Dokumente sind mit einer autorisierten deutschen Übersetzung vorzulegen. Ausländische Urkunden müssen beglaubigt sein (Ausnahmen im Falle entsprechender Beglaubigungsabkommen).

Die Erstantragstellung für einen Aufenthaltstitel hat prinzipiell **vor der Einreise** zu erfolgen; **die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten**. Davon abweichend können unter anderem folgende Personen Erstanträge für Aufenthaltstitel nach der Einreise im Inland stellen:

- Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürger/innen und Schweizer Bürger/innen nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts,
- Fremde, die bisher rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen waren,
- Fremde, die zur sichtvermerksfreien<sup>7</sup> Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts, (*Achtung: Die Antragstellung schafft kein Bleiberecht über die Dauer des erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts hinaus. Wenn der Antrag nicht rechtzeitig innerhalb dieser Frist erledigt werden kann, muss der Antragsteller Österreich wieder verlassen ⇒ somit ist eine möglichst rasche Antragstellung nach der Einreise zu empfehlen. Weiters ist nach sichtvermerksfreier Einreise keine Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen gestattet ⇒ auch für die Aufnahme einer vom AusLBG ausgenommenen Erwerbstätigkeit ist die Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels abzuwarten.*)
- Forscher/innen mit Aufnahmevereinbarung (§ 67 NAG) und deren Familienangehörige (siehe auch B 2 b).

**Gesundheitszeugnis:** Seit 1. Jänner 2006 gibt es keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Gesundheitszeugnisses bei der Erstantragstellung mehr!

Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen kann jedoch mit Verordnung bestimmte Staaten/Regionen bezeichnen, in denen ein wesentlich erhöhtes Risiko der Ansteckung mit Krankheiten besteht. Deren Staatsangehörige müssen dann entsprechende Gesundheitszeugnisse vorlegen. Derzeit gibt es keine solche Verordnung.

**Integrationsvereinbarung:** Drittstaatsangehörige Studierende und Forscher/innen müssen im Regelfall keine Integrationsvereinbarung erfüllen (siehe folgende Ausnahme Nr. 3), jedoch eventuell Familienangehörige ohne eigenem (der österreichischen allgemeinen Universitätsreife gleichwertigen) Reifezeugnis: Die Integrationsvereinbarung muss prinzipiell erfüllt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden in Österreich zwölf Monate (innerhalb von 24 Monaten) überschreiten wird<sup>8</sup> und die Person älter als 14 Lebensjahre ist /in 5 Jahren nach der Einreise sein wird. Die Integrationsvereinbarung wird erfüllt, wenn entweder (Auswahl)

1. ein Deutsch-Integrationskurs besucht und erfolgreich abgeschlossen wird,
2. Nachweise über entsprechende Deutschkenntnisse vorgelegt werden (Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache),
3. die Person über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder einem Abschluss in einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht, oder

<sup>7</sup> Auch Drittstaatsangehörige, welche einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates besitzen, dürfen während dessen Gültigkeitsdauer einen Erstantrag für einen Aufenthaltstitel in Österreich einbringen (das BMI setzt dies mit einer sichtvermerksfreien Einreise gleich).

<sup>8</sup> Zum Entfall der Integrationsvereinbarung muss der Antragsteller bereits bei der Erstantragstellung auf einen Verlängerungsantrag nach zwölf Monaten Aufenthalt verbindlich verzichten!

4. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz verfügt
5. der Drittstaatsangehörige eine besondere Führungskraft im Sinne des § 2 Abs. 5a AuslBG ist (= international anerkannter Forscher mit Bruttomonatsverdienst über EUR 4.608,-; diese Qualifikation wird vom AMS festgestellt); dies gilt auch für seine Familienangehörigen.

Im Fall der Verpflichtung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung ist die Erfüllung spätestens binnen 5 Jahren nach der Einreise nachzuweisen. Näheres wird in der IV-V geregelt.

Wenn vor Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels die **Verlängerung** beantragt wird, kann die Behörde bei Bedarf auf begründeten Antrag darüber eine Bestätigung gemäß § 24 NAG ausstellen („Notvignette“), welche während der Bearbeitungsdauer des Verlängerungsantrages zur sichtvermerksfreien Wiedereinreise nach Österreich berechtigt (diese Bestätigung ist maximal 3 Monate gültig, ist kein Visum und gilt daher nicht für die Durchreise durch andere Schengen-Staaten!).

Anträge, die nach Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt werden, gelten als Verlängerungsanträge, wenn der Antrag spätestens sechs Monate nach dem Ende der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels gestellt wird. Wer mehr als einmal nach Ablauf seines Aufenthaltstitels eine Verlängerung innerhalb dieser 6-Monatsfrist beantragt, macht sich jedoch strafbar.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag besteht ein Aufenthaltsrecht in Österreich. Eine Zweckänderung für den Aufenthaltstitel kann in Österreich beantragt werden.

Jeder Fremde ist verpflichtet, die entsprechenden Dokumente zum **Nachweis seiner Aufenthaltsberechtigung** in Österreich mit sich zu führen.

Alle Dokumente zum Nachweis der Aufenthaltsberechtigung sind den Behörden auf Verlangen auszuhändigen bzw. müssen Fremde sich in Begleitung an jene Stelle begeben, an der die Dokumente verwahrt werden. Das Reisedokument muss in solcher Entfernung verwahrt werden, dass die Einholung ohne unverhältnismäßiger Verzögerung möglich ist (gemäß FPG innerhalb des Sprengels der Fremdenpolizeibehörde erster Instanz [= Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion] oder die Einholung des Reisedokuments nicht länger als 1 Stunde dauert).

#### **Gebühren:**

- Visum C: EUR 60,-<sup>9</sup>
- Visum D und Visum D+C: je EUR 75,-
- Antragstellung und Ausstellung eines Visums für Studierende, Stipendiat/innen, Gastvortragende und Forscher/innen an österreichischen Hochschulen und der Diplomatischen Akademie sind gebührenfrei.
- befristeter Aufenthaltstitel (z.B. Aufenthaltsbewilligung): EUR 100,- zzgl. EUR 10,- für die „Abnahme der erkennungsdienstlichen Daten“
- Bestätigung nach § 24 NAG über die rechtzeitige Abgabe eines Verlängerungsantrages, welche die Wiedereinreise nach Österreich gestattet<sup>10</sup> („Notvignette“) EUR 13,- zzgl. Antrags- und Beilagengebühr

### **B 1. drittstaatsangehörige Studierende**

Für Aufenthalte bis maximal 3 Monate benötigen Studierende ein Reisevisum C, sofern sie nicht sichtvermerksfrei einreisen dürfen. Für Aufenthalte bis maximal 6 Monate benötigen Studierende ein Aufenthaltsvisum D (lediglich Studierende mit japanischer Staatsangehörigkeit dürfen sich bis zu 6 Monaten sichtvermerksfrei in Österreich aufhalten). Beide Visa sind in Österreich nicht verlängerbar! Eine Erwerbstätigkeit in Österreich ist nach sichtvermerksfreier Einreise oder Einreise mit Visum C oder D nicht gestattet.

Eine **Aufenthaltsbewilligung für Studierende** erhalten Drittstaatsangehörige, welche „ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität durchführen und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.“ Für Studierende kann eine Haftungserklärung<sup>11</sup> abgegeben werden.

<sup>9</sup> Für folgende Staatsangehörige beträgt die Gebühr für Visa A, B oder C lediglich EUR 35,-: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Ukraine.

<sup>10</sup> Eine Durchreise durch andere Schengenstaaten ist mit dieser Bestätigung jedoch nicht gestattet.

<sup>11</sup> Eine Haftungserklärung ist die von einem österreichischen Notar oder einem inländischen Gericht beglaubigte Erklärung Dritter mit mindestens fünfjähriger Gültigkeitsdauer, dass sie für die Erfordernisse einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltungsmittel aufkommen und für den Ersatz jener Kosten haften, die einer Gebietskörperschaft bei der Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung oder der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Ersatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgung-

Für die Teilnahme an **Aufnahmsprüfungen** (z.B. an Kunst- und Medizinischen Universitäten und Fachhochschulen) müssen Studierende – sofern sie nicht sichtvermerksfrei einreisen dürfen - ein Visum bei der österreichischen Vertretungsbehörde zur Einreise nach Österreich beantragen. Nach positiver Absolvierung der Prüfung in Österreich müssen sie in ihr Heimatland zurückkehren und dort bei der österreichischen Vertretungsbehörde die Aufenthaltsbewilligung unter Vorlage des Zulassungsbescheides beantragen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

Studierende, welche sichtvermerksfrei einreisen dürfen, brauchen zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung keinen Sichtvermerk und können den Antrag für die Aufenthaltsbewilligung nach Absolvierung der Prüfung im Inland stellen (innerhalb der Dauer des erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalts).

Die Zulässigkeit der **Ausübung einer Erwerbstätigkeit** für Studierende mit Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG). *Das bedeutet, dass drittstaatsangehörige Studierende (ebenso wie Staatsangehörige der „neuen“ EU-Staaten während der Übergangsfrist mit Ausnahme Maltas und Zyperns) für eine unselbständige Erwerbstätigkeit weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung benötigen, wenn die Beschäftigung nicht vom AuslBG ausgenommen ist (ausgenommen wäre z.B. eine Tätigkeit in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung). Diese Beschäftigungsbewilligung wird nur für eine geringfügige Beschäftigung oder für eine darüber hinaus gehende Beschäftigung nur in den Ferienzeiten erteilt. Die Arbeit auf Werkvertragsbasis ist ebenfalls möglich und erfordert keine Beschäftigungsbewilligung, dabei sind allenfalls steuer-, sozialversicherungs- und gewerberechtliche Bestimmungen zu beachten. Das Studium muss jedenfalls primärer Aufenthaltswitz bleiben. Der Studienerfolg darf durch die Erwerbstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Absolvierung von Volontariaten oder von im Studienplan vorgesehenen Berufspraktika ist nach einer entsprechenden Anzeige des Arbeitgebers beim Arbeitsmarktservice (AMS) und der zuständigen Abgabenbehörde möglich.*

Familienangehörige von Studierenden beantragen eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“, dürfen aber selbst keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Inhaber/innen einer aufrechten Aufenthaltsbewilligung für Studierende kann im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums eine „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ quotenfrei erteilt werden, wenn die Voraussetzungen zur Qualifikation als „Schlüsselkraft“ vom AMS bestätigt werden (zu den Schlüsselkraftkriterien siehe B 2 c).

## **B 2 drittstaatsangehörige Lehrende (z.B. Universitätslehrer/innen), Forscher/innen, ÖAD-Stipendiat/innen**

erhalten für eine Aufenthaltsdauer

- bis maximal 6 Monate Aufenthalts-Reisevisum D+C (§ 24 FPG) – nicht verlängerbar.
- über 6 Monate je nach Aufenthaltswitz
  - a. **Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätiger“** (§ 62 NAG)
  - b. **Aufenthaltsbewilligung „Forscher“** (§ 67 NAG)
  - c. **Niederlassungsbewilligung „Schlüsselkraft“** (§ 41 NAG; quotenpflichtig)

### **a. Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätiger“**

betrifft die vom Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ausgenommene Erwerbstätigkeit. Darunter fällt insbesondere

- die wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst in öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen,
- die Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union,
- ausländische Studenten oder Absolventen im Rahmen eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogrammes, sofern der Austausch über Vereine, bei denen entweder eine österreichische Hochschule Mitglied ist oder welche in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Hochschule tätig sind, abgewickelt wird (u.a. ÖAD-Stipendiat/innen, Teilnehmer/innen von AISEC, IAESTE, AMSA, ELSA)<sup>12</sup>.

---

vereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, umsetzt, entstehen, und die Leistungsfähigkeit des Dritten zum Tragen der Kosten nachgewiesen wird. Download unter <http://www.bmi.gv.at/niederlassung> ⇨ Formulare.

<sup>12</sup> Ergänzend hierzu hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) bekannt gegeben: „Um der aktuellen Praxis im universitären Bereich Rechnung zu tragen, wird die Ausnahmeregelung auch bei solchen aus-

*Diese Aufenthaltsbewilligung ist für Lehrende und Forschende an Universitäten und Fachhochschulen zu empfehlen, wenn der Nachweis des ausreichenden finanziellen Unterhalts, der Unterkunft und der Krankenversicherung durch den/die Antragsteller/in selbst – allenfalls durch Vorlage des Dienstvertrages mit der Hochschule – erbracht werden kann. Nachteil: Diese Aufenthaltsbewilligung muss von sichtvermerkpflchtigen Staatsangehörige im Ausland vor der Einreise beantragt und die Entscheidung darüber im Ausland abgewartet werden.*

Familienangehörige von Lehrenden, Stipendiat/innen und Forscher/innen mit Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ beantragen eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“. Lediglich die Familienangehörigen von Forscher/innen dürfen in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachgehen (entsprechender Hinweis auf freien Arbeitsmarktzugang auf dem Aufenthaltstitel); allen anderen Familienangehörigen ist die Erwerbstätigkeit in Österreich untersagt.

Diese quotenfreie Aufenthaltsbewilligung kann auch von „**besonderen Führungskräften**“ (§ 2 Abs. 5a AuslBG) beantragt werden: Als besondere Führungskräfte gelten Ausländer/innen, die leitende Positionen auf der Vorstands- oder Geschäftsleitungsebene in international tätigen Konzernen oder Unternehmen innehaben oder international anerkannte Forscher sind und deren Beschäftigung der Erschließung oder dem Ausbau nachhaltiger Wirtschaftsbeziehungen oder der Schaffung oder Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze im Bundesgebiet dient (darüber entscheidet das AMS) und die eine monatliche Bruttoentlohnung von durchwegs mindestens 120 vH der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (im Jahr 2008 somit einen Bruttolohn von EUR 4.716,-) zuzüglich Sonderzahlungen erhalten. Für deren Ehegatten und Kinder sowie deren Bediensteten gelten besondere Bestimmungen. Die genannten Personen müssen nicht die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nachweisen.

### **b. Aufenthaltsbewilligung „Forscher“**

Diese spezielle Aufenthaltsbewilligung können Forscher/innen<sup>13</sup> beantragen, welche (gemäß EU-Richtlinie) eine **Aufnahmevereinbarung mit ihrer Forschungseinrichtung** vorlegen.

Forschungseinrichtungen, welche nicht von Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 1 AHG betrieben werden<sup>14</sup>, bedürfen einer Zertifizierung durch das BMI<sup>15</sup> zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen. Die Ausstellung des Zertifikats erfolgt mit 5-jähriger Gültigkeitsdauer.

Die Forschungseinrichtung hat vor Abschluss der Aufnahmevereinbarung die Qualifikation des Forschers für das konkrete Forschungsprojekt zu prüfen (ansonsten Verwaltungsübertretung!). Die Aufnahmevereinbarung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Vertragspartner;
2. den Zweck, die Dauer, den Umfang und die Finanzierung des konkreten Forschungsprojektes;
3. eine Haftungsübernahme gegenüber allen Gebietskörperschaften für Aufenthalts- und Rückführungskosten; diese Haftung endet sechs Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung, es sei denn, sie wurde erschlichen.

Der/Die Forscher/in hat damit einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung in einem vereinfachten Verfahren (er/sie muss Unterhalt, Unterkunft und Krankenversicherung nicht mehr selbst bzw. zusätzlich nachweisen).

*Vorteil dieser Aufenthaltsbewilligung: sie kann im Inland nach der Einreise (entweder sichtvermerksfrei oder mit Visum oder mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates) beantragt werden. Es wird empfohlen, dass sichtvermerkpflchtige Forscher/innen mit Aufnahmevereinbarung für die Einreise ein Visum D+C unter Vorlage der Aufnahmevereinbarung bei der österreichischen Vertretungsbehörde beantragen und ihren Erstantrag auf die Aufenthaltsbewilligung möglichst rasch nach der Ankunft in Österreich stellen (erforderliche Dokumente mitbringen!).*

---

ländischen Studenten oder Absolventen angewendet, die nachgewiesenermaßen im Rahmen eines Austauschprogramms beschäftigt werden, welches – ohne Zwischenschaltung eines Vereines – in direkter Zusammenarbeit einer österreichischen und einer ausländischen Hochschule oder Universität vereinbart und abgewickelt wird.“

<sup>13</sup> Die Richtlinie 2005/71/EG definiert als „Forscher einen Drittstaatsangehörigen, der über einen geeigneten Hochschulabschluss, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, verfügt und der von einer Forschungseinrichtung ausgewählt wird, um ein Forschungsprojekt, für das normalerweise der genannte Abschluss erforderlich ist, durchzuführen.“

<sup>14</sup> Das sind z.B. Bund, Länder, Gemeinden, staatliche Universitäten.

<sup>15</sup> Die Zertifizierung erfolgt auf begründeten Antrag der Forschungseinrichtung an das BMI. Folgende Voraussetzungen sind zu erbringen: Vorlage eines Gutachten der Österr. ForschungsförderungsGesmbH, Forschungszweck der Einrichtung muss bestehen, Haftung für Forscher durch Aufnahmevereinbarung, Nachweis der Mittel zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen, Erfüllung sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zum Betrieb der Forschungseinrichtung. Die zertifizierten Einrichtungen werden auf der Homepage des Innenministeriums <http://www.bmi.gv.at/niederlassung> ⇒ Zertifizierungen veröffentlicht.

Die Forschungseinrichtung hat unverzüglich die örtlich zuständige Behörde über jede vorzeitige Beendigung einer Aufnahmevereinbarung, über jeden in der Person des Forschers/der Forscherin gelegenen Umstand, der seine/ihre weitere Mitwirkung im Rahmen des Forschungsprojektes nicht erwarten lässt, oder innerhalb von zwei Monaten über die Beendigung des Forschungsprojektes und die vereinbarte Beendigung der Aufnahmevereinbarung in Kenntnis zu setzen. Zertifizierte Forschungseinrichtungen müssen darüber hinaus dem BMI jeden sonstigen Umstand melden, der die Durchführung des Forschungsprojektes verhindert.

Familienangehörige von Forscher/innen mit Aufenthaltsbewilligung beantragen eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“. Sie dürfen in Österreich bewilligungsfrei einer Erwerbstätigkeit nachgehen (dies wird auf dem Aufenthaltstitel vermerkt).

### **c. Niederlassungsbewilligung „Schlüsselkraft“**

Dieser Aufenthaltstitel ist für die dauerhafte Niederlassung in Österreich vorgesehen. Als Schlüsselkräfte gelten Ausländer/innen, die über eine besondere, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung oder über spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten mit entsprechender beruflicher Erfahrung verfügen und für die beabsichtigte Beschäftigung eine monatliche Bruttoentlohnung erhalten, die durchwegs mindestens 60 vH der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (daraus ergibt sich im Jahr 2008 ein Bruttolohn von mind. EUR 2.358,-/Monat) zuzüglich Sonderzahlungen zu betragen hat.

Schlüsselkräfte können – sofern ein Quotenplatz vorhanden ist – eine Niederlassungsbewilligung „Schlüsselkraft“ erhalten. Der Antrag hat eine begründete Zustimmung des Arbeitgebers (mit näherer Erläuterung der Tätigkeit) zu enthalten und wird von der Aufenthaltsbehörde zur Prüfung der regionalen Geschäftsstelle des AMS vorgelegt. Das Verfahren muss binnen 6 Wochen ab Antragstellung abgeschlossen werden. Die erste Niederlassungsbewilligung wird für die Dauer von maximal 18 Monaten erteilt. War die Person in den letzten 18 Monaten zumindest 12 Monate als Schlüsselkraft beschäftigt, kann sie eine Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt erhalten.

Familienangehörigen (= Ehegatten und Kinder) von Schlüsselkräften kann eine ebenfalls quotenpflichtige Niederlassungsbewilligung – beschränkt erteilt werden, welche unter der Voraussetzung einer Beschäftigungsbewilligung den Arbeitsmarktzugang ermöglicht. Die Beschäftigungsbewilligungen für solche Familienangehörige unterliegen keiner Arbeitsmarktprüfung.

## **C. Übergangsbestimmungen**

Die vor dem Inkrafttreten des NAG erteilten Aufenthaltstitel gelten bis zu ihrem aufgedruckten Gültigkeitsende als entsprechende Aufenthaltstitel des NAG weiter (siehe Tabelle in der NAG-DV).

## **D. Nützliche Links**

- Adressen und Öffnungszeiten der österreichischen Vertretungsbehörden: [http://www.bmeia.gv.at/up-media/oe\\_vertretungen\\_de.pdf](http://www.bmeia.gv.at/up-media/oe_vertretungen_de.pdf)
- Antragsformular für ein Visum: [http://www.bmeia.gv.at/up-media/171\\_visumantrag.pdf](http://www.bmeia.gv.at/up-media/171_visumantrag.pdf)
- Einreisevoraussetzungen: <http://www.bmi.gv.at/einreise>
- Liste zur Sichtvermerksfreiheit [http://www.bmeia.gv.at/up-media/3782\\_einreisevoraussetzungen\\_nach\\_sterreich.pdf](http://www.bmeia.gv.at/up-media/3782_einreisevoraussetzungen_nach_sterreich.pdf)
- Antragsformulare für Aufenthaltstitel: <http://www.bmi.gv.at/niederlassung> ⇒ Formulare

Informationen zu den Einreisebedingungen für den Bereich der akademischen Mobilität (inklusive Links zu allen Behörden und Antragsformularen):

- in deutscher Sprache: <http://www.oead.at/oesterreich/einreise>
- in englischer Sprache: <http://www.oead.at/english/austria/entry>



Österr. Informationsportal für Forscher/innen: <http://www.researchinaustria.info>  
Europäisches Informationsportal für Forscher/innen: <http://europa.eu/eracareers>